universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

IV. Vertrag zwischen England, Frankreich und Oesterreich über die Aufrechthaltung der Integrität der Türkei, 15. April 1856

urn:nbn:at:at-ubi:2-4000

IV.

Vertrag

zwischen England, Frankreich und Oesterreich über die Aufrechthaltung der Integrität der Türkei,

15. April 1856.

So viel Blut und Geld auch der Krimkrieg gekostet hatte, so war die beständig drohende orientalische Frage dadurch doch nicht entschieden, sondern ihre Entscheidung nur auf eine ungewisse Zukunft verschoben worden. Die Westmächte hatten zwar in dem Artikel 7 des pariser Friedensinstruments vom 30. März 1856 einen Passus gebracht, nach welchem Frankreich, Oesterreich, England, Preußen, Sardinien und Rußland sich verpflichteten, die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches aufrecht zu erhalten, und dieselbe garantirten, auch sollte nach Artikel 8 desselben Friedens jede der Mächte, falls sie mit der Pforte in Uneinigkeit geriethe, die Vermittlung der übrigen Mächte anrufen, ehe sie zu den Waffen griffe; allein man hatte alle Ursache, zu fürchten, daß Rußland diese Bestimmung nur so lange halten werde, bis es wieder zu Kräften gekommen sei und sich eine günstige Gelegenheit zeigte, seine alten Pläne auf Konstantinopel wieder aufzunehmen. Die Westmächte wünschten daher, daß von den Theilnehmern an dem Pariser Friedenscongreß noch eine besondere Convention unterzeichnet würde, die sich speciell mit der Aufrechthaltung der Integrität des türkischen Reiches auch für die Zukunft beschäftigte. Rußland zeigte sich hiezu nicht geneigt; auch Preußen lehnte die Theilnahme ab. Daher schlossen England, Frankreich und Oesterreich am 15. April 1856 zu Paris unter sich eine solche Convention ab, die am 29. April 1856 ratificirt wurde. Dieselbe bestand aus 4 Artikeln. Im ersten Artikel garantirten sich die drei Mächte die Unabhängigkeit und Integrität des türkischen Reiches, im zweiten erklärten sie, daß sie jede Verletzung des Artikels 7 des pariser Friedens als Kriegsfall betrachten und der Pforte sofort mit ihrer Land- und Seemacht zu Hülfe kommen würden.

Vertrag
zwischen England, Frankreich und Oesterreich
vom 15. April 1856.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, in dem Wunsche, unter sich die combinirte Action festzusetzen, welche ihrerseits jede Verletzung der Stipulationen des Pariser Friedens nach sich ziehen würde, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt (es folgen deren Namen und Titel — für England Graf Clarendon und Lord Cowley, für Oesterreich Graf Buol und Baron Hübner, für Frankreich Graf Walewski und Baron Bourqueney) — welche, nachdem sie ihre Vollmachten, die in guter Form befunden, ausgetauscht, sich über folgende Artikel vereinigt haben:

Art. 1. Die hohen contrahirenden Theile garantiren, gemeinschaftlich und einzeln, die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reiches, die in dem zu Paris am 30. März 1856 abgeschlossenen Frieden ausgesprochen ist.

Art. 2. Jede Verletzung der Stipulationen des gedachten Vertrages wird von den Mächten, welche den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet haben, als casus belli betrachtet werden. Sie werden sich mit der hohen Pforte über die nöthig werdenden Massregeln verständigen und ohne Verzug unter sich über die Verwendung ihrer militärischen und maritimen Streitkräfte Bestimmung treffen.

Art. 3. Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen in spätestens 14 Tagen ausgewechselt werden.

Geschehen zu Paris am 15. April 1856.

(Folgen die Unterschriften.)